

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über das
Projekt Breitbandausbau im Landkreis Kaiserslautern
- Anbindung unterversorgter Schulen -

Zwischen

dem Landkreis Kaiserslautern vertreten durch Herrn Landrat Ralf Leßmeister
(Kreis)

und den nachfolgenden Schulträgern
vertreten durch

Schulzweckverband Integrierte
Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn Andreas Alter, Verbandsvorsteher

Schulzweckverband Integrierte
Gesamtschule Am Nanstein Landstuhl Dr. Peter Degenhardt, Verbandsvorsteher

Schulzweckverband Integrierte
Gesamtschule Bettina von Arnim
Otterberg Harald Westrich, Verbandsvorsteher

Ökumenisches
Gemeinschaftswerk Pfalz Walter Steinmetz, Geschäftsführer

Gemeinnützige St. Dominikus
Schulen GmbH Dr. Armin Altmeyer, Geschäftsführer

Bischof von Weis Stiftung
Landstuhl Gereon Kohl, Geschäftsführender Vorstand

Verein zur Förderung der
Waldorfpädagogik KL e.V. Herrn Gabriel Zahn, Geschäftsführer

(Schulträger)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist eine wichtige Voraussetzung für die schulische Infrastruktur und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets.

Das Förderprogramm zur Versorgung der Haushalte im Landkreis Kaiserslautern mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen wurde um den Anschluss unterversorgter Schulen mit gigabitfähigen Anbindungen erweitert. Nachfolgend wird die Finanzierung im Rahmen der Schulträgerschaft geregelt.

§ 1

Beauftragung

- (1) Der Kreistag hat in der Sitzung am 19.02.2018 durch Beschluss die Bereitschaft erklärt, für die Schulträger im Landkreis Kaiserslautern das Projekt für eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen durchzuführen. Dieser Beschluss erging unter der Voraussetzung, dass sich die Schulträger verpflichten, die nicht durch Zuschüsse von EU, Bund oder Land sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten in voller Höhe zu tragen.
- (2) Der Landkreis wurde, nachdem die Aufgabe der Daseinsvorsorge Breitbandversorgung rechtswirksam von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden übertragen wurde, von diesen beauftragt, das Projekt unter Berücksichtigung der geltenden beihilferechtlichen Vorschriften zu realisieren.
- (3) Im Rahmen der Fördermaßnahme sollen für die förderfähigen Schulen im Ausbaubereich Bandbreiten von mindestens 30Mbit/s pro Klasse und zusätzlich einfach für die jeweilige Schulverwaltung im Download gewährleistet werden.
- (4) Als Fördermaßnahme ist die Schließung einer von privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücke vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei gemäß Nr. 3 der Bundesförderrichtlinie ("Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland") vom 22.10.2015 definiert als "Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und Netzbetriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren".

§ 2

Auftragserfüllung durch den Kreis

- (1) Der Kreis wird den ihm erteilten Auftrag unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen - insbesondere des Wettbewerbs- und EU-Beihilferechts - mit externer Unterstützung und der Inanspruchnahme des vorhandenen Personals erfüllen.

- (2) Der Kreis beantragt die nach den einschlägigen Richtlinien möglichen Zuschüsse und bearbeitet die Verfahren abschließend – einschließlich Schlussverwendungsnachweisen.
- (3) Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis. Dies gilt nicht für den Aufwand, welcher für den - externen - Breitbandkoordinator entsteht. Dieser wird im Kostenverteilungsschlüssel gem. § 1 (1) eingerechnet.

§ 3

Unterstützungsleistungen der Kommunen

Die Schulträger unterstützen den Kreis und die/das beauftragte/n Telekommunikationsunternehmen bei der Realisierung des Projekts.

§ 4

Kostentragung, Aufteilung

- (1) Die nicht durch Zuschüsse von EU, Bund oder Land sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten werden in voller Höhe vom jeweiligen Schulträger getragen.
- (2) Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Verursacherprinzip. Das/die beauftragte/n Telekommunikationsunternehmen hat/haben die Berechnung für jede Schule separat zu erstellen und dem Landkreis mitzuteilen.
- (3) Der Kreis teilt den Schulträgern unverzüglich nach Auftragserteilung die voraussichtlich von ihnen zu tragenden Kosten mit.
- (4) Der Kreis erstellt unverzüglich nach Vorlage der Schlussrechnung eine Endabrechnung.
- (5) Sofern das beauftragte/die beauftragten Telekommunikationsunternehmen Abschläge erheben, fordert der Kreis die Mittel anteilig unter Berücksichtigung des Verteilungsmaßstabes in § 4 Abs. 2 an. Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung fällig und auf das im Anforderungsschreiben genannte Konto zu überweisen. Gleiches gilt für die anteilige Anforderung von Anwaltshonoraren, Ingenieurhonoraren oder sonstigen Leistungen, die der Kreis zur Realisierung des Projekts in Auftrag gibt.
- (6) Eventuelle Überzahlungen werden unter Berücksichtigung des in § 4 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssels ermittelt und erstattet.
- (7) Sollte ein Rückforderungsrecht gegenüber dem/den Telekommunikationsunternehmen in Betracht kommen, so erfolgt die Erstattung ebenfalls unter Anwendung des festgelegten Verteilungsschlüssels.

§ 5

Vertragslaufzeit

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Projekts. Für ein Verfahren zum Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus gelten die Bestimmungen des Vertrages weiter.

§ 6

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.

Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Beteiligten nicht getroffen.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

(Dienstsiegel)

Landkreis Kaiserslautern, Datum
Ralf Leßmeister, Landrat

(Dienstsiegel)

Schulzweckverband Integrierte
Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn, Datum
Andreas Alter, Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Schulzweckverband Integrierte
Gesamtschule Am Nanstein Landstuhl, Datum
Dr. Peter Degenhardt, Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Schulzweckverband Integrierte
Gesamtschule Bettina von Arnim Otterberg, Datum
Harald Westrich, Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Ökumenisches Gemeinschaftswerk Pfalz, Datum
Walter Steinmetz, Geschäftsführer

(Dienstsiegel)

Gemeinnützige St. Dominikus Schulen GmbH, Datum
Dr. Armin Altmeyer, Geschäftsführer

(Dienstsiegel)

Bischof von Weis Stiftung Landstuhl, Datum
Gereon Kohl, Geschäftsführender Vorstand

(Dienstsiegel)

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik KL, Datum
Herrn Gabriel Zahn, Geschäftsführer